



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Januar 2021  
(OR. en)

5730/21

AGRI 38  
AGRIFIN 7  
FIN 70

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 43 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausgaben des EGFL Frühwarnsystem Nr. 11-12/2020

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 43 final.

Anl.: COM(2021) 43 final



Brüssel, den 27.1.2021  
COM(2021) 43 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausgaben des EGFL**

**Frühwarnsystem Nr. 11-12/2020**

## **Inhalt**

1.	EGFL-Haushaltsverfahren 2020 .....	2
2.	Zweckgebundene Einnahmen des EGFL .....	2
3.	Bemerkungen zur vorläufigen Ausführung des EGFL-Haushalts 2020 .....	3
3.1.	Marktmaßnahmen .....	4
3.2.	Direktzahlungen .....	5
4.	Ausführung der zweckgebundenen Einnahmen des EGFL .....	6
5.	Schlussfolgerungen .....	6

ANHANG:                   VORLÄUFIGE INANSPRUCHNAHME VON EGFL-MITTELN – STAND 31.12.2020

## 1. EGFL-HAUSHALTSVERFAHREN 2020

Am 27. November 2019 hat das Europäische Parlament den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2020 angenommen. Er umfasst für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 43 410 Mio. EUR bzw. 43 380 Mio. EUR für Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben.

Der Grund für die unterschiedlichen Beträge für beide Arten von Mitteln ist die Verwendung getrennter Mittel für bestimmte Maßnahmen, die direkt von der Kommission durchgeführt werden. Dies gilt in erster Linie für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für die allgemeine operative Unterstützung und Koordinierungsmaßnahmen.

## 2. ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN DES EGFL

Nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 stellen die Einnahmen aus finanziellen Berichtigungen aufgrund von Rechnungs- und Konformitätsabschlussbeschlüssen sowie Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten zweckgebundene Einnahmen dar, die zur Finanzierung der EGFL-Ausgaben verwendet werden.

Gemäß dieser Bestimmung können zweckgebundene Einnahmen den Finanzierungsbedarf für EGFL-Ausgaben jeglicher Art decken. Innerhalb des Haushaltsjahres nicht genutzte Einnahmen werden automatisch auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.<sup>1</sup>

Der EGFL-Haushalt 2020 umfasst:

- die neuesten Schätzungen der Kommission zum Finanzierungsbedarf für Marktmaßnahmen und Direktzahlungen,
- die Schätzungen zu den im Laufe des Haushaltsjahres einzunehmenden zweckgebundenen Einnahmen,
- den Übertrag des Saldos der zweckgebundenen Einnahmen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr.

In ihrem Vorschlag für die EGFL-Mittel für den Haushalt 2020 berücksichtigte die Kommission den voraussichtlichen Gesamtbetrag der zweckgebundenen Einnahmen und beantragte für das Jahr 2020 Mittel in Höhe der Differenz zwischen den geschätzten Ausgaben und den geschätzten zweckgebundenen Einnahmen. Die Haushaltsbehörde hat den Haushaltsplan des EGFL unter Berücksichtigung der erwarteten zweckgebundenen Einnahmen angenommen.

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union werden internen zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Mittel nur auf das unmittelbar folgende Haushaltsjahr übertragen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung werden diese zweckgebundenen Einnahmen daher in der Regel vor den bewilligten Mitteln des betreffenden Haushaltsartikels verwendet.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2020 hatte die Kommission die Höhe der verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen mit 1071 Mio. EUR veranschlagt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- zweckgebundene Einnahmen, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres 2020 zusammenkommen und auf 719 Mio. EUR geschätzt werden (592 Mio. EUR aus Berichtigungen im Rahmen des Konformitätsabschlusses und 127 Mio. EUR aus Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten);
- mit 352 Mio. EUR angesetzte von 2019 zu übertragende zweckgebundene Einnahmen.

Die Kommission hat diese auf 1071 Mio. EUR geschätzten Einnahmen folgenden Regelungen zugewiesen:

- 150 Mio. EUR für die Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor und
- 921 Mio. EUR für die Basisprämienregelung.

Die Summe der bewilligten Mittel und der zweckgebundenen Einnahmen für diese Regelungen entspricht:

- 849 Mio. EUR für die Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor und
- 17 038 Mio. EUR für die Basisprämienregelung.

Im Anhang, der den vorläufigen Haushaltsvollzug 2020 wiedergibt, sind die genannten zweckgebundenen Einnahmen bei den Zahlen der Haushaltsansätze auf Artikelenebene für Obst und Gemüse und für die entkoppelten Direktzahlungen nicht mitberücksichtigt. Bei den Zahlen handelt es sich um die bewilligten Mittel für diese Artikel in Höhe von 700,5 Mio. EUR bzw. 34 574 Mio. EUR.

Mit den diesen Artikeln zugewiesenen Einnahmen belaufen sich die Gesamtbeträge im Haushaltsplan 2020 auf 850,5 Mio. EUR für den Obst- und Gemüsektor und auf 35 495 Mio. EUR für die entkoppelten Direktzahlungen.

### **3. BEMERKUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN AUSFÜHRUNG DES EGFL-HAUSHALTS 2020**

In diesem Bericht wird der vorläufige Vollzug des Haushaltsplans 2020 für den EGFL mit den im Anhang aufgeführten Einzelheiten dargelegt.

Im Anhang dieses Berichts wird die vorläufige Ausführung des Haushalts im Zeitraum 16. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2020 dargestellt.

Die bis zum 15. Oktober 2020 getätigten Ausgaben belaufen sich auf 43 835,5 Mio. EUR und umfassen die EGFL-Ausgaben unter geteilter Verwaltung, wie sie von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 16. Oktober 2019 bis 15. Oktober 2020 gemeldet wurden, und die Beträge, die sich aus den im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Kürzungen der monatlichen Erstattungen ergeben. Die Gesamtausgaben enthalten auch eine Schätzung der Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, die bis zum 31. Dezember 2020 noch geplant sind und sich auf rund 23,1 Mio. EUR belaufen.

Nachstehend wird kurz auf bestimmte Haushaltsartikel eingegangen, bei denen die deutlichsten Abweichungen zwischen den tatsächlich getätigten Ausgaben und den entsprechenden Mitteln des Haushaltsplans 2020 festzustellen sind.

### **3.1. Marktmaßnahmen**

Der Mittelverbrauch bei den Interventionen auf den Agrarmärkten beläuft sich auf 2662,4 Mio. EUR und lag damit insgesamt um 83,6 Mio. EUR über den bewilligten Mitteln. Dieser Betrag enthält auch geschätzte Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung in Höhe von 8,1 Mio. EUR für Absatzförderungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich noch anfallen werden. Werden jedoch die zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 150 Mio. EUR für das Obst- und Gemüseprogramm berücksichtigt, ergibt sich ein Minderverbrauch von 66,4 Mio. EUR.

Deutlich geringer als erwartet war der Mittelverbrauch bei den folgenden Haushaltsartikeln: Olivenöl; Absatzförderung; Schweinefleisch, Eier und Geflügel sowie sonstige tierische Erzeugnisse; Schulprogramme. Andererseits lagen die Ausgaben für den Obst- und Gemüsektor sowie den Weinsektor über den veranschlagten Mitteln.

#### *Olivenöl – 05 02 06*

Der endgültige Mittelverbrauch bei diesem Haushaltsartikel zeigt einen Minderverbrauch von 11 Mio. EUR, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die Zahlungen in einem Mitgliedstaat mit einem großen Anteil an diesem Haushaltsartikel niedriger ausfielen als erwartet.

#### *Obst und Gemüse – 05 02 08*

Bei dem scheinbaren Mehrverbrauch von 153,5 Mio. EUR ist die Aufstockung um 48,7 Mio. EUR durch den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2020 berücksichtigt, wohingegen die bei der Ermittlung des Bedarfs für diesen Haushaltsartikel mit 150 Mio. EUR veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen nicht berücksichtigt sind. Unter Einbeziehung dieser geschätzten zweckgebundenen Einnahmen beläuft sich der Mehrverbrauch lediglich auf 3,5 Mio. EUR bzw. 0,4 % der veranschlagten Mittel (siehe Fußnote (\*) im Anhang).

#### *Weinbauerzeugnisse – 05 02 09*

Der endgültige Mittelverbrauch bei diesem Haushaltsartikel zeigt einen Mehrverbrauch von 30,5 Mio. EUR. Die Ausgaben enthalten die Unterstützung für die außergewöhnlichen Krisenmaßnahmen, die Mitte 2020 ergriffen wurden, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Weinsektor einzudämmen.

### *Absatzförderung – 05 02 10*

Die Ausführung zeigt einen Minderverbrauch von 9,3 Mio. EUR. Davon werden voraussichtlich 8,1 Mio. EUR im Rahmen des Haushaltspostens für die direkte Mittelverwaltung (05 02 10 02) bis zum Jahresende ausgeführt werden.

### *Schweinefleisch, Eier und Geflügel sowie sonstige tierische Erzeugnisse – 05 02 15*

Bei diesem Artikel waren die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben niedriger als im Haushaltsplan vorgesehen (-21,0 Mio. EUR). Der Hauptgrund für den Minderverbrauch war die geringe Inanspruchnahme (-18,5 Mio. EUR) der außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der Aviären Influenza in einem Mitgliedstaat.

### *Schulprogramme – 05 02 18*

Die Mittelausführung lag um 52,9 Mio. EUR unter den veranschlagten Mitteln. Dies spiegelt die praktischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Durchführung dieser Programme wider, insbesondere auf die Verteilung von Milcherzeugnissen sowie Obst und Gemüse im Schuljahr 2019/2020.

## **3.2. Direktzahlungen**

Die Ausgaben für Direktzahlungen belaufen sich auf 40 933,8 Mio. EUR. Das entspricht 100,05 % der im Rahmen dieses Kapitels bewilligten Mittel (40 143 Mio. EUR) und tatsächlich verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen (769,2 Mio. EUR). Somit fehlen in diesem Kapitel 21,6 Mio. EUR.

### *Entkoppelte Direktzahlungen – 05 03 01*

Unter Berücksichtigung der unter diesem Artikel verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen (769,2 Mio. EUR) übersteigt die Mittelausführung die verfügbaren Mittel um 60,6 Mio. EUR. Im Allgemeinen hat sich die Umsetzung der Direktzahlungsregelungen im Rahmen dieses Haushaltsartikels im Vergleich zu den Vorjahren weiter verbessert, was darauf zurückzuführen ist, dass das Haushaltsjahr 2020 bereits das fünfte Jahr der Umsetzung der GAP-Reform von 2013 ist.

### *Andere Direktzahlungen – 05 03 02*

Die endgültigen Ausgaben für „Andere Direktzahlungen“ liegen nahe am veranschlagten Betrag (-39,0 Mio. EUR). Die Mittelausführung nahm gegenüber 2019 zu, was insbesondere daran liegt, dass der geringere Bedarf im Rahmen der Kleinerzeugerregelung eingeplant wurde. Der Minderverbrauch ist hauptsächlich auf die fakultative gekoppelte Stützung zurückzuführen.

## **4. AUSFÜHRUNG DER ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN DES EGFL**

Aus der Tabelle im Anhang geht hervor, dass sich die gesamten, im Jahr 2020 letztlich verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen auf 919,2 Mio. EUR belaufen.

- Die Einnahmen aus Berichtigungen im Rahmen von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen beliefen sich auf 441,2 Mio. EUR, wobei damit

zu rechnen ist, dass bis zum Abschluss des Haushaltsjahres noch geringe Beträge eingenommen werden. Die tatsächlichen zweckgebundenen Einnahmen lagen um 150,8 Mio. EUR unter den Schätzungen zum Zeitpunkt der Annahme des Haushaltsplans, was in erster Linie auf die Finanzregelung im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-252/18P zurückzuführen ist.

- Die Einnahmen aus Wiedereinzahlungen infolge von Unregelmäßigkeiten beliefen sich auf 127,9 Mio. EUR und
- einige restliche Einnahmen aus der Milchabgabe auf 1,9 Mio. EUR.

Ferner wurden 348,2 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen vom Haushaltsjahr 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen; das sind fast 4 Mio. EUR weniger als bei Annahme des Haushaltsplans 2020 veranschlagt.

Der endgültige im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommene Saldo der nicht verwendeten Einnahmen wird auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen, um einen Beitrag zur Finanzierung der EGFL-Ausgaben für das betreffende Jahr zu leisten.

## **5. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die vorläufige Ausführung des EGFL-Haushalts 2020 bis zum 31. Dezember 2020, einschließlich der geschätzten Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission, führt zu einem Mehrverbrauch von 926,5 Mio. EUR im Vergleich zu den ursprünglich bewilligten Haushaltsmitteln. Dieser Mehrverbrauch wurde durch die verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 919,2 Mio. EUR und durch die mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2020 bewilligten Mittel gedeckt.

Da bereits im Anschluss an die Ausgabenerklärungen und die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten vom August damit gerechnet wurde, dass die Mittel nicht ausreichen, hatte die Kommission für den EGFL eine Aufstockung um 48,7 Mio. EUR vorgeschlagen, die mit dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2020 angenommen wurde. Daher wird die endgültige Ausführung des Haushaltsplans 2020 von den Finanzkorrekturen, die auf die zusätzliche Zahlung an die Mitgliedstaaten anzuwenden sind, und den daraus resultierenden zweckgebundenen Einnahmen abhängen.

Die Reserve für Krisen wurde 2020 nicht in Anspruch genommen (478 Mio. EUR). Daher wird der Betrag der 2020 tatsächlich angewandten Haushaltsdisziplin für die Übertragung von Mitteln auf das Haushaltsjahr 2021 für die Erstattung der Direktzahlungen an die Begünstigten zur Verfügung stehen.